

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	14.11.2017	öffentlich
Betriebsausschuss Umweltbetrieb	29.11.2017	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	05.12.2017	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	14.12.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

16. Änderungssatzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19.12.1997

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Ausschüsse empfehlen, der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die 16. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.12.2016 gemäß Anlage I.**
- 2. Die Gebührensätze, die in der Ratssitzung am 11. Dezember 2014 auf der Grundlage der 13. Änderungssatzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1997 für Biomüllbehälter (ohne Saisonbiotonne) beschlossen worden sind, gelten für den Veranlagungszeitraum 2018 unverändert fort.**
- 3. Die Gebührensätze, die in der Ratssitzung am 08. Dezember 2016 auf der Grundlage der 15. Änderungssatzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1997 für Restmüllbehälter beschlossen worden sind, gelten für den Veranlagungszeitraum 2018 unverändert fort.**

Begründung:

Grundsätzliches

Nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken.

Gemäß § 6 Abs. 2 des KAG sind Kostenüber- und -unterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Kalkulation

Folgende Entwicklungen und Sachverhalte sind für 2018 zu berücksichtigen:

- Der Gebührenbedarf für die Abfallentsorgung steigt gegenüber dem Vorjahr um rd. 190 T€ (0,86 %).
Der Berechnung liegen u. a. Personalkostensteigerungen, höhere Kompostierungskosten, verringerte Gewinnausschüttungen der MVA, gestiegene kalkulatorische Abschreibungsbeträge sowie höhere Erlöse aus der Wertstoffvermarktung zugrunde.
- Der kalkulatorische Zinssatz ist um 0,17 % von 6,44 % auf 6,27 % gesenkt worden.
- Eine Pflichtentnahme aus den Sonderposten für Restmüll und Biomüll ist für 2018 nicht gegeben. Mit einer vertretbaren Entnahme in Höhe von 170.000 € können - auch unter Berücksichtigung der Folgejahre - die Gebührensätze für Rest- und Biomüll stabil gehalten werden.
- Die Abrechnungsmodalitäten für die Saisonbiotonne werden der Leerungshäufigkeit von tatsächlich 16 Leerungen pro Saison angepasst.
- Unter Berücksichtigung der freiwilligen Entnahme von 170.000,- € verringert sich der Bestand des Sonderpostens auf zunächst rd. 330.000,- €. Der positive Jahresabschluss des Umweltbetriebes 2016 für die Abfallentsorgung in Höhe von rd. 400.000,- € und die Erfahrungswerte vorheriger Gebührenabschlüsse des Kernhaushaltes rechtfertigen die Entnahme in o. g. Höhe.

Restmüll

Die gebührenrelevanten Kosten sind gegenüber 2017 fast durchgängig leicht angestiegen. Der anteilig einzurechnende MVA-Gewinn fällt gegenüber dem Vorjahr erneut deutlich geringer aus. Die Gewinnausschüttung reduziert sich gegenüber 2017 um 215.235 € (rd. 39 %). Für die Folgejahre ist mit weiteren Minderungen zu rechnen. Eine teilweise Kompensation kann durch eine Steigerung der Erlöse aus der Wertstoffvermarktung erzielt werden. Durch eine freiwillige, vertretbare Entnahme aus Mitteln des Sonderpostens aus Überdeckungen aus Vorjahren in Höhe von 170.000 € können die Restmüllgebühren für 2018 konstant gehalten werden.

Biomüll

Die abfallrechtlichen Vorgaben des Landes sehen eine Förderung der Bioabfallerrfassung und -verwertung durch Quersubventionierung vor. Für das Jahr 2018 ist eine Quersubventionierung in Höhe von 399.500,00 € vorgesehen und fällt damit im Vorjahresvergleich um 76 T€ geringer aus. In Verbindung mit der prognostizierten Steigerung des Behältervolumens um 1,78 % können die Gebühren für die Biomüllentsorgung für das Jahr 2018 erneut konstant gehalten werden.

Bezüglich der Saisonbiotonne, die in der Zeit von Mitte April bis Mitte November eines jeden Jahres zusätzlich zur Biotonne zur Verfügung gestellt werden kann, erfolgte die Abrechnung bisher auf der Grundlage von sieben Monaten und entsprach damit einer Häufigkeit von 15 Leerungen (26 Leerungen/Jahr : 12 Monate x 7 Monate = 15 Leerungen). Tatsächlich werden die Saisonbiotonnen pro Saison regelmäßig 16mal entleert. Insofern ist für 2018 eine Anpassung entsprechend der tatsächlichen Gegebenheiten vorzunehmen. Für die Nutzer/innen bedeutet dies umgerechnet Mehrkosten von 5,49 %, was konkret zu einer Erhöhung der Saisongebühr von 54,32 € auf 57,30 € für die 120 l-Saison-Biotonne und von 108,64 € auf 114,61 € für die 240 l-Saison-Biotonne führt.

Mulden

Die Entwicklungen der Sonderposten für die Bereiche Restmüll, Biomüll und Mulden sind gesondert darzustellen. Der Jahresabschluss 2015 des Umweltbetriebes und Kernhaushaltes für den Bereich Mulden wies für das Jahr 2015 insgesamt einen Fehlbetrag in Höhe von 65.677,80 €

aus. Da in der Kalkulation für 2017 bereits 55.485,10 € eingerechnet wurden, sind nunmehr für das Jahr 2018 noch die verbleibenden 10.192,70 € in voller Höhe in der Kalkulation zu berücksichtigen.

- Eine Quersubventionierung in Höhe von 6.157,80 € ermöglicht es, die Transportkosten konstant zu halten.
- Die Gebühren für die Muldengestellung je Muldengröße/-art können aufgrund der Senkung des kalkulatorischen Zinssatzes und aufgrund der Anpassung des anzuwendenden Indexwertes um 4,81 % bis 8,04 % gesenkt werden.
- Die Entsorgungskosten/t sinken um 10,73 % auf 92,46 €/t.

Papier

Die Papiertonne ist weiterhin eine kostenfreie Dienstleistung, die wie die Wertstofftonne aus dem Gebührenhaushalt Restmüll mitfinanziert wird. Allerdings ergeben sich bei den kostenpflichtigen wöchentlichen (Sonder-)Leerungen für Altpapier (1 Abfuhr von 4 bleibt frei) u.a. durch gestiegene Fahrzeug und -Personalkosten Gebührenerhöhungen. Für einen 660 l Behälter steigt die Gebühr um 0,60 €/Monat (3,83 %) und für einen 1.100 l Behälter um 0,68 €/Monat (3,80 %). Die Anzahl der gebührenpflichtigen zusätzlichen Behälterleerungen für Altpapier ist gegenüber dem Vorjahr erneut gestiegen.

Fazit

- Die Restmüllgebühren bleiben konstant.
- Die Bioabfallgebühren bleiben konstant (außer Saisonbiotonne).
- Bei der Saisonbiotonne ergibt sich durch die Anpassung an die tatsächliche Leerungshäufigkeit eine leichte Erhöhung.
- Für den Muldenbereich ergibt sich für alle Muldengestellungen und Entsorgungskosten eine Gebührensenkung. Die Gebühr für Transportkosten bleibt konstant.
- Für die wöchentliche Papiertonnensonderleerung ergibt sich eine leichte Gebührenerhöhung, die reguläre Papiertonnenleerung bleibt indes kostenfrei.
- Die Entsorgung der Wertstofftonne bleibt ebenfalls kostenfrei.

Anlagen

- Anlage I: 16. Änderungssatzung
- Anlage II: Gebührenanalyse
- Anlage III: Gebührenbedarfsberechnung mit Anlagen
- Anlage IV: Gebührenübersicht Abfallentsorgung

Erste Beigeordnete

Anja Ritschel

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.